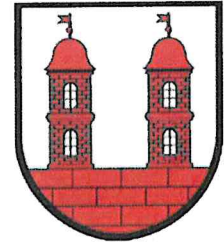


**Satzung zur Durchführung von Brandverhütungsschau  
der Stadt Wilsdruff  
-Brandverhütungsschausatzung-**



Aufgrund von §§ 4 Abs. 1 Sächsischer Gemeindeordnung i.V.m. 17 Sächsischer Feuerwehrverordnung in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wilsdruff in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

<b>§ 1 Zuständigkeit und Zweck</b> .....	1
<b>§ 2 Durchführende der Brandverhütungsschau</b> .....	1
<b>§ 3 Regelmäßige Brandverhütungsschauen</b> .....	2
<b>§ 4 Vorbereitung der Brandverhütungsschau</b> .....	2
<b>§ 5 Durchführung der Brandverhütungsschau, Mängelbeseitigung, Nachschau</b> .....	2
<b>§ 6 Kostenersatz, Kostenschuldner, Kostenhöhe</b> .....	2
<b>§ 7 Kostenerstattungssätze</b> .....	3
<b>§ 8 Inkrafttreten</b> .....	3

### **§ 1 Zuständigkeit und Zweck**

- (1) Die Stadt Wilsdruff ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen im Stadtgebiet sachlich zuständig. Die Durchführung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde.
- (2) Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brand- und explosionsgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung, die Rettung von Menschen, den Schutz von Sachwerten und Tieren sowie unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen.
- (3) Bei der Brandverhütungsschau wird festgestellt, ob, unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zur Brandsicherheit, brandgefährliche Zustände vorliegen. Brandgefährliche Zustände sind insbesondere solche, welche die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen gefährden und die Brandbekämpfung behindern.

### **§ 2 Durchführende der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durch Angehörige der Feuerwehr durchgeführt, die den Qualifikationsanforderungen nach § 15 SächsFwVO genügen. Soweit keine Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr über die notwendige Qualifikation verfügen wird die Brandverhütungsschau gemeinsam mit dem vom Landkreis gestellten geeigneten Personal bzw. anderen

beauftragten Personen durchgeführt, welche über die erforderliche Eignung verfügen.

- (2) Soweit erforderlich wirken bei der Brandverhütungsschau der Stadtwehrleiter, die Bauaufsichtsbehörde, das Gewerbeaufsichtsamt und andere sachverständige Personen mit.

### **§ 3 Regelmäßige Brandverhütungsschauen**

- (1) Die regelmäßige Brandverhütungsschau ist grundsätzlich gemäß Anlage 1 aller 3 bis 5 Jahre durchzuführen.
- (2) Eine außerordentliche Brandverhütungsschau kann auch außerhalb der vorgeschriebenen Zeit durchgeführt werden, wenn Anhaltspunkte für erhebliche Mängel vorliegen oder angezeigt werden.

### **§ 4 Vorbereitung der Brandverhütungsschau**

- (1) Die Brandverhütungsschau ist rechtzeitig dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten anzuzeigen. Die Anmeldung soll ca. 4 Wochen vorher erfolgen. Damit soll dem im Satz 1 genannten Personenkreis ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Brandverhütungsschau gegeben werden.
- (2) Bei einer außerordentlichen Brandverhütungsschau kann die Benachrichtigung entfallen.
- (3) Die zu beteiligenden Fachbehörden sind rechtzeitig über die Durchführung der Brandverhütungsschau zu informieren, um ihnen damit die Möglichkeit einzuräumen, an der Brandverhütungsschau teilzunehmen.

### **§ 5 Durchführung der Brandverhütungsschau, Mängelbeseitigung, Nachschau**

- (1) Über die Brandverhütungsschau ist eine Niederschrift anzufertigen. Darin ist eine Frist zur Beseitigung der festgelegten Mängel festzulegen. Die Verantwortlichen und die an der Brandverhütungsschau Beteiligten erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.
- (2) Nach Ablauf der in der Niederschrift gesetzten Frist ist eine Nachschau durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.
- (3) Sind bei Brandverhütungsschau oder der Nachschau keine Mängel feststellbar, ist die Mängelfreiheit dem Verantwortlichen des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes schriftlich zu bestätigen.

### **§ 6 Kostenersatz, Kostenschuldner, Kostenhöhe**

- (1) Die Stadt Wilsdruff erhebt für die Durchführung einer Brandverhütungsschau gem. § 22 SächsBRKG einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie eventuell

erforderliche Nachschauen Verwaltungsgebühren und Kosten nach dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Kostenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühr wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge sowie eines Gemeinkostenansatzes ermittelt.
- (4) Bei der Erhebung des Kostenansatzes nach Stundensätzen bildet die aufgewendete Zeit die Berechnungsgrundlage.
- (5) Die Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten des in Anspruch genommenen Personals der Stadt bzw. des Landkreises sowie beauftragter Personen sowie den Gemeinkosten der Verwaltung.

### § 7 Kostenerstattungssätze

- (1) Folgende Kostenerstattungssätze werden in Ansatz gebracht:

Verwaltungspersonal 66,10 EUR pro Stunde

Verwaltungsaufwand 20 EUR Pauschale pro Brandverhütungsschau

- (2) Der Kostenerstattungssatz für die Inanspruchnahme von Personal des Landkreises bzw. beauftragter Personen bemisst sich nach den der Stadt Wilsdruff tatsächlich entstandenen Kosten.

### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilsdruff, 24.03.2026

Ralf Rother  
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

**Anlage 1****Objekte, Einrichtungen und Flächen der Stadt Wilsdruff, die der regelmäßig wiederkehrenden Brandverhütungsschau unterliegen:**

(entsprechend den Empfehlungen des SMI zur Durchführung der Brandverhütungsschau vom 29.04.2016)

		Objektart	Prüfzeitraum (Jahre)
1.1.	Sonderbauten mit Menschenansammlungen	Versammlungsstätten nach SächsVStättVO	3
1.2.		Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätze	
1.3.		Bahnhöfe und Flughäfen mit Verkaufsflächen > 800 m <sup>2</sup> Grundfläche	
1.4.		Allgemeinbildende Schulen nach SächsSchulBauR	
1.5.		Verkaufsstätten nach SächsVerkBauR	
1.6.		Bildungsstätten > 100 Personen	5
1.7.		Museen > 800 m <sup>2</sup> Grundfläche	
1.8.		Freizeit- und Vergnügungsparks, deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst	
1.9.		Kirchen > 200 Personen	
1.10.		Hochhäuser	
1.11.		Gebäude mit mehr als 1 600 m <sup>2</sup> Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude sowie land- oder forstwirtschaftliche Gebäude mit nicht mehr als 10 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
2.1.	Sonderbauten mit ortsfremden schlafenden Personen	Beherbergungsbetriebe nach SächsBeBauR	3
2.2.		Sammelunterkünfte (Obdachlose, Asylbewerber, Flüchtlinge und so weiter) > 12 Betten	
2.3.		Schiffe mit Dauerliegeplatz > 12 Betten	
3.1.	Sonderbauten mit besonders schutzbedürftigen Personen	Krankenhäuser, Heime, sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen	3
3.2.		Gebäude mit Nutzungseinheiten zum Zwecke der Pflege oder Betreuung von Personen mit Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, (> 6 Personen im Gebäude mit einem gemeinsamen Rettungsweg oder > 6 Personen in der Nutzungseinheit)	
3.3.		Tageseinrichtungen für Menschen mit Behinderung, alte Menschen und Kinder, ausgenommen Tageseinrichtungen für nicht mehr als 10 Kinder und Kindertagespflege	
3.4.		Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	
4.1.	Sonderbauten mit besonderen Gefahren	bauliche Anlagen mit ABC-Gefahrstoffen, die nach FwDV 500 in die Feuerwehr Gefährgruppe II oder III eingestuft sind	5
4.2.		Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m	
4.3.		Störfallbetriebe gemäß Störfall-Verordnung	
4.4.		Kraftwerke, Müllverbrennungsanlagen	
5.		unterirdische Großgaragen	
6.		unterirdische Verkehrsbauten (Schienen- und Straßenverkehr)	
7.1.	Objekte nach örtlicher Festlegung	Löschwasserversorgung bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien sowie Waldflächen	5
7.2.		besonders gefährdete Baudenkmäler	
7.3.		Mittelgaragen mit Verbindung zu Wohn- und Geschäftsgebäuden	
7.4.		Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m <sup>2</sup> haben	
7.5.		Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m <sup>2</sup> und nicht mehr als 2 000 m <sup>2</sup> haben	3
Die „Objekte nach örtlicher Festlegung“ können ergänzt werden und auch die wiederkehrende Überprüfung von einzelnen Prüfkriterien bei Standardbauten mit Abweichungen beinhalten.			

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachungsvermerk**

Vorstehende Brandverhütungsschausatzung wurde am 23. April 2026 im Amtsblatt der Stadt Wilsdruff „wir & hier“ bekannt gemacht.

Wilsdruff, 28.04.2026



Ralf Rother  
Bürgermeister



(Dienstsiegel)